

# Mutterschutz für Studentinnen der Charité

Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen. Die wichtigsten Veränderungen sind folgende:



## 1 GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Der Arbeitsplatz und die Tätigkeiten einer schwangeren oder stillenden Frau müssen auf mögliche Gefährdungen geprüft werden. Wenn eine Gefährdung besteht, müssen Schutzmaßnahmen angewendet oder der Arbeitsplatz umgestaltet werden. Ggf. ist der Arbeitsplatz oder eine Tätigkeit für eine Schwangere oder Stillende gänzlich unzulässig.



## 2 UNZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN

Unzulässig sind Tätigkeiten, durch welche eine schwangere oder stillende Frau einer unverantwortbaren Gefahr ausgesetzt wird. Eine unverantwortbare Gefahr besteht dann, wenn es durch eine Tätigkeit zu schweren Schäden für das ungeborene oder gestillte Kind oder die Mutter kommen kann. Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit sind, außer in begründeten Einzelfällen, nicht gestattet.



## 3 NACHTEILSAUSGLEICH

Werdenden und stillenden Müttern soll durch das Einhalten der Schutzfristen oder ein eventuelles Beschäftigungsverbot kein Nachteil entstehen. Wenn Studentinnen aufgrund der Schwangerschaft oder der Stillzeit nicht an Vorlesungen, Kursen und Prüfungen teilnehmen können, können sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.



## 4 MELDUNG DER SCHWANGERSCHAFT

Studentinnen sollen bei Bekanntwerden der Schwangerschaft diese unverzüglich im Referat für Studienangelegenheiten melden. Auf das Versäumnis der Meldung stehen keine Strafen. Gefährdungsbeurteilungen und Schutzmaßnahmen können jedoch nur angewendet werden, wenn die Schwangerschaft oder Stillzeit der Charité bekannt ist.



## 5 SCHUTZFRISTEN

Sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung gilt die Mutterschutzfrist. Studentinnen können während der Mutterschutzfristen an Veranstaltungen, die als ungefährlich eingestuft werden, und an Prüfungen teilnehmen. Für die Prüfungen müssen sich Studentinnen eigenständig anmelden. Studentinnen können eine formlose Erklärung mit dem Verzicht auf die Schutzfrist abgeben. Eine Rückkehr in die Schutzfrist ist jederzeit möglich.



## 6 STILLZEIT

Zwölf Monate nach der Geburt gelten per Gesetz als mögliche Stillzeit. Auch die Arbeits- und Studiumgebung stillender Frauen müssen auf eventuelle Gefährdungen beurteilt werden. Für Stillende muss ein Raum zum Stillen vorhanden sein und die gesetzlichen Stillpausen müssen gewährt werden.



## 7 BERATUNG

Für Studentinnen besteht ein Rechtsanspruch auf ein Beratungsgespräch zur Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes und der Tätigkeiten, bei dem die notwendigen Schutzmaßnahmen besprochen und dokumentiert werden. Das AMZ steht für die Beratung der Studentinnen zur Verfügung (Tel. 030 450 570 700 / E-Mail: amz-anmeldung@charite.de). Bei Fragen können Sie sich an das Familienbüro (E-Mail: familienbuero@charite.de) oder die Fachschaft (E-Mail: intermedikids@charite.de) wenden. Wir beraten Sie gerne!



siehe auch: [https://campusnet.charite.de/Service/weitere Seiten/Mutterschutz](https://campusnet.charite.de/Service/weitere%20Seiten/Mutterschutz)